

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1852.

Bericht der Finanzdeputation wegen einer Nachbewilligung.

Es ist der Finanzdeputation zur Anzeige gebracht, daß für die Wahlen der Bürgerschaft 480 Thlr. 41 Gr. an Kosten haben verwandt werden müssen, und deren Nachbewilligung zu bevormorten ersucht. Da der Betrag dieser Kosten durch die ihr mitgetheilten Rechnungen hinreichend bescheinigt ist, und diese Ausgaben nothwendig sind, im Budget aber nichts dafür ausgesetzt ist, so nimmt die Finanzdeputation keinen Anstand, diese Nachbewilligung zu empfehlen und darauf anzutragen, daß sie nachträglich auf den Fonds der Kosten der Bürgerversammlungen aufgenommen werden möge.

Bremen, den 29. Mai 1852.

J. H. A. Schumacher.

Hermann Heye.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1852.

Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung der indirecten Steuern betreffend.

Die Finanzdeputation, welcher die Controle über die zur Erhebung der Steuern angestellten Beamten aufgetragen ist, (Deputationsgesetz vom 3. Mai d. J. §. 27. und von 1849 §. 48.) achtet sich verpflichtet, den Senat und die Bürgerschaft auf folgenden Umständen aufmerksam zu machen.

Die Erhebung der indirecten Abgaben, die am Stempelcomptoir geschieht, ist bekanntlich sehr mannigfaltig, weil sie 20 verschiedene Erhebungen befaßt, von denen mehrere mit so umfassenden Details verknüpft sind, andere eine so große und ununterbrochene Aufmerksamkeit und Umsicht erfordern, daß sie nur von einem sehr fleißigen geschäftsgewandten und zugleich aller Verhältnisse durch längere Erfahrung kundigen Beamten wahrgenommen werden können.

Dem jetzigen Beamten, der dieser wichtigen Erhebung vorsteht, müssen diese Eigenschaften im vollsten Sinne des Wortes nachgerühmt werden. Er bekleidet dieses Amt seit dem Jahre 1822, also seit fast 30 Jahren, mit gleicher Unverdorrenheit und gewissenhaftester Pflichttreue, allein er befindet sich dormalen in dem hohen Alter von etwa 86 Jahren und es ist unverkennbar, daß zunehmende Kränklichkeit und Altersschwäche ihm die Verrichtung seiner Dienstgeschäfte, zumalen sie in den letzten Jahren sehr an Umfang zugenommen haben, immer schwerer machen.

Die vielfachen Erhebungen gestatten aber keine Unterbrechung auch nicht eines Tages und doch liegt es sehr nahe, daß ein so hochbetagter Mann plötzlich unerwartet abberufen

oder mindestens dienstunfähig werden kann. Die Finanzdeputation hat daher die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die größte Verlegenheit eintreten wird, wenn das Amt plötzlich erledigt würde. Denn für die interimistische Wahrnehmung ist es sehr schwierig, eine geeignete Person ausfindig zu machen, zumalen selbst ein neu zu ernennender Beamter sich erst eine Zeitlang genau in den Geschäftsgang hineinarbeiten muß, ehe er ihn vollständig wahrzunehmen und zu leiten im Stande sein wird, jedenfalls auch bis zur Ausmittelung und Anstellung eines Nachfolgers des jetzigen Erhebers immer eine gewisse Zeit erforderlich ist und bis dahin doch für die einstweilige Leitung des Geschäfts gesorgt werden muß.

Bisher war die Besorgniß wegen einer solchen Störung nicht so dringend, weil des Erhebers langjähriger erster Gehülfe, dem die vollste Kunde der sämtlichen Erhebungsgeschäfte beizubringen, und der, als ein zuverlässiger Mann für die Vertretung des Beamten in Verhinderungsfällen eidlich in Pflicht genommen war, im Fall einer Vacanz interimistisch hätte eintreten können. Allein derselbe ist kürzlich gestorben, und es scheint daher der Finanzdeputation nothwendig, daß bei Zeiten Fürsorge getroffen werde, in solchem Falle jede Störung zu verhüten.

Sie glaubt aber dafür kein durchgreifenderes Auskunftsmittel vorschlagen zu können, als daß dem alten Beamten ein Adjunct zugeordnet werde und zwar ein solcher, dem zugleich die Nachfolge in dieses Amt für den Fall, daß er sich tüchtig bewährt, in Aussicht gestellt wird.

Auf diese Weise würde nicht allein der Hauptzweck, daß der Fortgang der Erhebungsgeschäfte im Fall des Abgangs des jetzigen Beamten keinerlei Unterbrechung erleide, sich vollständig erreichen lassen, sondern auch diesem so lange er lebt, eine wohlverdiente und von ihm gewünschte Erleichterung verschafft, daneben aber der große Vortheil gewonnen werden, daß der neue Beamte sich noch unter der Anleitung des jetzigen vollkommen in das umfassende Geschäft hinein zu arbeiten vermag, und so schon vor seinem vollen Eintritt in das Amt die genaueste Kunde von allen Einzelheiten desselben sich anzueignen Gelegenheit hat.

Die Finanzdeputation hält übrigens dafür, daß es genügen werde, für einen solchen Adjuncten bis dahin, daß er späterhin das Amt selbst erhalten wird, ein Gehalt von 600 $\mathcal{F}$ auszusetzen, daß indessen dasselbe auf die Generalcasse anzuweisen sei, ohne dem jetzigen alten verdienten Beamten sein bisher genossenes Dienst Einkommen zu vermindern.

Bremen, den 29. Mai 1852.

J. H. A. Schumacher.

Hermann Heye.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. Juni 1852.

1) Wahlen.

Auf Veranlassung der Wahl ihres bisherigen Präsidenten, des Herrn Richter Dr. Donandt zum Mitgliede des Senats hat die Bürgerschaft zu ihrem Präsidenten Herrn Richter Dr. Tidemann, bisherigen Vicepräsidenten, zum Vicepräsidenten den bisherigen Schriftführer Herrn Dr. Lampe und zum Schriftführer Herrn Dr. Kottmeier erwählt.

2) Strafbestimmungen für Defraudationen des Einkommenschosses.

Die Bürgerschaft beklagt mit dem Senate, daß sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den Einkommenschoss durch eine eigne Strafbestimmung vor Defraudation zu schützen und dankt für den ihr zu diesem Zwecke gleichzeitig mitgetheilten Entwurf einer gesetzlichen Vorschrift. Sie hat denselben bei der Wichtigkeit der Sache durch eine eigne Commission prüfen lassen und wünscht, es möchten darin folgende Aenderungen getroffen werden: